



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Der Präsident

ETH Zentrum HG F 59
CH-8092 Zürich

Prof. Dr. Ernst Hafen

Rämistrasse 101

Tel: +41 1 632 20 17

Fax: +41 1 632 10 01

hafen@sl.ethz.ch

www.president.ethz.ch

Zürich, 22. Mai 2006/RH

Präsidentialverfügung; Kamera- und Videoüberwachung von Örtlichkeiten der ETH Zürich

Ausgangslage:

Mit Bericht vom 15. November 2005 informiert der Leiter der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SGU) den Rechtsdienst, dass sich an der ETH Zürich die Diebstähle und Einbrüche häufen. Gemäss einer aktuellen Statistik haben Einbruchdiebstähle, gewöhnliche Diebstähle und Sachbeschädigungen seit 2004 massiv zugenommen:

Jahr	Einbruch- diebstahl	Diebstahl	Sachbeschäd. inkl. Sprayereien	Andere	Total
2004	8	98	6	6	118
2005	28	192	28	6	254
2006 bis 26.4.06	19	46	29	8	102

Eine der Abwehrmöglichkeiten ist die Installation von Überwachungskameras. Der Rechtsdienst wird daher von der SGU ersucht, die Rechtmässigkeit des Einsatzes von Überwachungskameras an kritischen Orten und die Rahmenbedingungen zu prüfen.

Voraussetzung für die Bearbeitung von Personendaten durch Bundesorgane ist gemäss Art. 17 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 19.6.1992 (SR 235.1) eine gesetzliche Grundlage. Der Einsatz einer Überwachungskamera, die u.a. Personen aufnimmt, gilt als Bearbeitung von Personendaten. Während die ETH Zürich für die Bearbeitung individueller Daten im Personalbereich (v.a. Personaldossiers) eine Rechtsgrundlage besitzt (Art. 59 ff. der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15.3.2001 [SR 172.220.113]), ist dies im Bereich der Kameraüberwachung nicht der Fall. Diese Rechtsgrundlage wird mit der vorliegenden Präsidentialverfügung geschaffen. Ferner werden Grundsätze aufgestellt, die sich weitestgehend an die Empfehlungen des Eidg. Datenschutzbeauftragten anlehnen (8. Tätigkeitsbericht 2000/2001, Weitere Themen, Ziff. 3.2.).

Präsidentialverfügung vom 22.5.2006; Kamera- und Videoüberwachung von Örtlichkeiten der ETH Zürich

Der Präsident der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4.10.1991, Art. 8 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003 und Art. 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulleitung vom 25.8.1998,

verfügt:

1. Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz darf Örtlichkeiten der ETH Zürich mit Hilfe von Kameras und Videosystemen überwachen, wenn dies zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten notwendig ist.
2. Zuständig für den Entscheid über eine Kameraüberwachung ist der Leiter der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechtsdienstes.
3. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19.6.1992 und nachgeordneter Erlasse sind einzuhalten.
4. Die Kameraüberwachung muss nötig und geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen. Sie ist unzulässig, wenn der Zweck durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann (Prinzip der Verhältnismässigkeit).
5. Die betroffenen Personen müssen auf die Kameraüberwachung mittels sichtbaren Hinweisschildern – z. B. bei der Tür – hingewiesen werden. Ferner ist auf den Schildern die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz als verantwortliche Dienststelle zu nennen.
6. Die Kameraüberwachung von Arbeitsplätzen ist überdies nur mit Einverständnis der betroffenen Mitarbeiter zulässig. Sie ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen.
7. Die Kamera muss so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen.
8. Eine spezielle Markierung der Kamera selber ist nicht notwendig.
9. Die abgespeicherten Daten sind mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
10. Die Auswertung der Daten erfolgt durch die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz oder durch von ihr speziell benannte Personen.
11. Die Aufnahmen dürfen nur für den verfolgten Zweck verwendet werden und sind – sofern sie sich nicht auf einen Vorfall beziehen – spätestens nach 24 Stunden zu vernichten.
12. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Präsidentialverfügung vom 22.5.2006; Kamera- und Videoüberwachung von Örtlichkeiten der ETH Zürich

13. Mitteilung an den Direktor des Infrastrukturbereichs Immobilien, den Direktor des Infrastrukturbereichs Informatik, den Leiter des Infrastrukturbereichs Corporate Communications, den Leiter des Infrastrukturbereichs Personal, den Leiter der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz, den Delegierten der Schulleitung und den Leiter des Rechtsdienstes.

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Der Präsident:



Prof. Dr. Ernst Hafen